

Statuten des Vereins Paritätische Kommission Sicherheit

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Paritätische Kommission Sicherheit (im Folgenden: PaKo) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, gestützt auf Art. 5 Gesamtarbeitsvertrages für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen (im Folgenden: GAV).
- 1.2 Der Sitz der PaKo ist in Bern.

Art. 2 Zweck / Kompetenzen

- 2.1 Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des GAV bezweckt die PaKo die Zusammenarbeit der GAV-Vertragsparteien und den Vollzug des GAV.
- 2.2 Die Aufgaben der PaKo richten sich nach dem GAV. Sie umfassen namentlich:
 - a) generelle Kontrolle betreffend Einhaltung des GAV, insbesondere Betriebskontrollen;
 - b) Beschlussfassung über Auslegung des GAV oder eines als gleichwertig anerkannten Firmenvertrages;
 - c) Gleichwertigerklärung eines Firmenvertrages gemäss Art. 4 GAV;
 - d) Entscheid über Sanktionen und Verfahrenskosten gemäss Art. 5 GAV, inkl. Instruktion bei Vollzugsverfahren gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer und Entscheidvorbereitung;
 - e) die vom GAV zugewiesenen Aufgaben betreffend Kautions (Art. 7 GAV);
 - f) Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten jeglicher Art;
 - g) Kontakt und Verhandlungen mit Behörden;
 - h) Entscheid über die Verwendung der Mittel aus dem paritätisch verwalteten Vollzugs- und Weiterbildungskostenfonds;
 - i) Handhabung der Kautionen gem. Art. 7 GAV und damit zusammenhängende Aufgaben.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1. Die Mitglieder der PaKo sind der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) und die Gewerkschaft Unia.
- 3.2 Beide Mitglieder verfügen über gleich viele Stimmrechte, nämlich je eines, unabhängig von der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter an der Vereinsversammlung.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der PaKo sind:
 - a) Vereinsversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle.

Art. 5 Vereinsversammlung

- 5.1 Oberstes Organ der PaKo ist die Vereinsversammlung.
- 5.2 Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen des Vorstandes zusammen. Auf schriftliches Begehren eines Mitglieds ist ebenfalls eine Vereinsversammlung einzuberufen. Bei der Einladung zur Vereinsversammlung, die schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen muss, ist eine Einladungsfrist von fünfzehn Tagen zu beachten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

- 5.3 Die Bezeichnung als Vertretung der Mitglieder an den Vereinsversammlungen erfolgt durch die zuständigen Organe der beiden Mitglieder. Als Vertretung kann auch ein Vorstandsmitglied bezeichnet werden.
- 5.4 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Leitung obliegt alternierend einem Mitglied des Co-Präsidiums oder bei deren Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 5.5 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes und der beiden Mitglieder des Co-Präsidiums;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts über die Vereinsrechnung;
 - d) Genehmigung des Jahresberichts, Jahresrechnung und des Budgets;
 - e) Festsetzung der Richtlinien für Sanktionen bei Verstößen gegen den GAV;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge wie bspw. das Outsourcing von Vorstandsaufgaben;
 - h) Wahl von drei zum Voraus zu bestellenden, externen Mediatoren;
 - i) Beschlussfassung über Reglemente, namentlich das Reglement über die Verwendung der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge und das PaKo-Reglement.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht paritätisch aus mindestens je drei Vertretern der beiden Vereinsmitglieder, wovon je ein Mitglied im Co-Präsidium sitzt. Dieses gilt auch als Ausschuss.
- 6.2 Beide Mitglieder schlagen der Vereinsversammlung ihre Vertreter vor, welche dann gewählt werden müssen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Vorstand tritt im Kalenderjahr mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern sind weitere Sitzungen einzuberufen. Der jeweils zuständige Co-Präsident lädt möglichst frühzeitig zu den Sitzungen ein. Die Vorstandssitzungen werden alternierend von den beiden Mitgliedern des Co-Präsidiums geleitet. Als Protokollführer amtiert ein Sekretär ohne Stimmrecht.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens je zwei Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes müssen einstimmig sein. Zirkularbeschlüsse sind möglich, müssen aber an der darauf folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden. Mitglieder des Vorstandes, die selbst oder indirekt durch ihren Arbeitgeber von einem Rechtsstreit betroffen sind, dürfen am betreffenden Beschluss nicht mitwirken und müssen in den Ausstand treten.
- 6.5 Der Vorstand ist für die konkrete Umsetzung des GAV verantwortlich. Er führt die Angelegenheiten der PaKo, vertritt sie nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Bei dringlichen Aufgaben kann der Ausschuss, bestehend aus dem Co-Präsidium, entscheiden. Die Kompetenzen des Vorstandes werden im PaKo-Reglement detaillierter erläutert.
- 6.6 Der Vorstand kann auch neutrale aussenstehende Dritte beiziehen oder mit der ganzen oder teilweisen Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der Führung der Geschäftsstelle (Sekretariat), beauftragen. Hierzu bedarf es jedoch einer vorgängigen Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle ist mit der Überprüfung der Jahresrechnung der PaKo beauftragt und wird jährlich gewählt. Die Prüfung erfolgt durch eine eingeschränkte Revision.
- 7.2 Als Revisionsstelle amtiert eine von Mitgliedern unabhängige Treuhandstelle.
- 7.3 Die Revisionsstelle verfasst zu Händen der Vereinsversammlung einen entsprechenden Bericht.

Art. 8 Geschäftsstelle (Sekretariat)

- 8.1 Die PaKo führt eine Geschäftsstelle (Sekretariat).
- 8.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 9 Finanzielles / Beiträge

- 9.1 Die PaKo finanziert sich:
 - a) über Einnahmen der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge gemäss GAV;
 - b) Zinserträge;
 - a) Konventionalstrafen;
 - b) sonstige Einnahmen.
- 9.2 Sämtliche Einnahmen fliessen in einen Fonds. Die Rechnungsführung und die Übrigen mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden administrativen Arbeiten obliegen der PaKo. Sofern zwischen den Parteien während mehr als drei Jahren kein GAV besteht, kann jeder der Vertragsparteien die Auflösung des Fonds verlangen. Die Verteilung richtet sich nach Art. 12 nachstehend.

Art. 10 Haftung

- 10.1 Die PaKo haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 10.2 Eine Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 11 Vertragsloser Zustand / Kündigung des GAV

- 11.1 Sollte der GAV gekündigt werden, kann die PaKo weitergeführt werden.
- 11.2 Die Mitglieder der PaKo einigen sich über die Modalitäten der Weiterführung. Kommt innert 12 Monaten keine Einigung zustande, wird der Verein unter Berücksichtigung von Art. 12.2 nachstehend aufgelöst

Art. 12 Auflösung

- 12.1 Eine Auflösung der PaKo kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 11.2.
- 12.2 Allfällige Aktiven werden den Mitgliedern der PaKo je hälftig überwiesen.

Art. 13 Gültigkeit

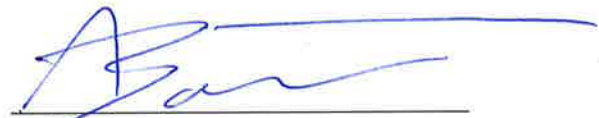
Diese Statuten treten in der vorliegenden Form mit Gültigkeit des GAV 2014 in Kraft.

Bern, 11. Mai 2016

Für den PaKo-Vorstand




O. Hintz
Co-Präsident




A. Bouverat
Co-Präsident


Die beiden Vereinsmitglieder



H. Winzenried
Präsident VSSU



R. Casutt
Generalsekretär VSSU



V. Alleva
Co-Präsidentin Unia



V. Polito
Co-Präsidentin Unia